

Interessentenliste

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 3 der Hauptsatzung eine „**Interessentenliste**“ geführt.

§ 2 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung nachzuweisen sind.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen
 1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie
 2. von Studierenden, die nicht an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben sind, zusätzlich der Nachweis über einen Wohnsitz in Bayern, z.B. durch eine Kopie des Personalausweises, eine aktuelle Meldebescheinigung.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.

§ 3 Rechte

- (1) Die in die Interessentenliste Eingetragenen sind nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Kammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Diese sind insbesondere
 - Beratungsangebot (Erstberatung bis zum Umfang von einer Stunde kostenfrei, darüber hinaus zum ermäßigten Satz für Mitglieder)
 - Nutzung vorteilhafter Konditionen bei den Kooperationspartnern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
 - Kostenfreier Bezug der Fachzeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ und der Mitgliederzeitschrift „Ingenieure in Bayern“ als E-Paper
 - Kostenfreie Nutzung der Online - Stellenbörse der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurakademie zu den ermäßigten Gebühren für Mitglieder.
- (2) Den in die Interessentenliste Eingetragenen können Restplätze an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurakademie zu weitergehenden Sonderkonditionen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Pflichten

- (1) Die in die Interessentenliste Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Die in die Interessentenliste Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen von Anschriften, Kontaktdaten, auch E-Mail-Adressen der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die in die Interessentenliste Eingetragenen sind verpflichtet, regelmäßig zu Beginn eines Semesters durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie weiterhin in einem Studiengang einer Fachrichtung der in Art. 5 Abs. 1 BauKaG genannten Fachrichtungen zum Studium eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Frühere Fassungen dieser Verfahrensordnung treten zum selben Tag außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 14.12.2023.